

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und  
Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 30.04.2009**

- (Abl. Krs. Vie. 2009, S.317)  
 Erste Änderungssatzung vom 18.12.2009  
 (Abl.Krs. Vie. 2009, S. 1313)  
 Zweite Änderungssatzung vom 22.12.2010  
 (Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1308)  
 Dritte Änderungssatzung vom 21.12.2011  
 (Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1316)  
 Vierte Änderungssatzung vom 18.12.2012  
 (Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1200 )  
 Fünfte Änderungssatzung vom 18.12.2013  
 (Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1237)  
 Sechste Änderungssatzung vom 16.12.2014  
 (Abl. Krs. Vie. 2014, S.1448)  
 Siebte Änderungssatzung vom 17.12.2015  
 (Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1207 )  
 Achte Änderungssatzung vom 15.12.2016  
 Neunte Änderungssatzung vom 20.12.2017  
 (Abl. Krs. Vie. 2018, S. 32)  
 Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2018  
 (Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1286)  
 Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2019  
 (Abl. Krs. Vie. 2019, S. 21)  
 Zwölfte Änderungssatzung vom 28.10.2020  
 (Abl. Krs. Vie. 2020, S. 96)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 1,2 ,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 die 12. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei

Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen, sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für die Winterwartung der Gehwege sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zuständig. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergibt sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
- alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen mit 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der/des Eigentümer(s) und/oder der Eigentümerin(- innen) der Erbbauberechtigte und/oder die Erbbauberechtigte(n).

## § 2

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen (Tarif/Standard 9) wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt

sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Stadt überträgt darüber hinaus allen Eigentümern und Eigentümerinnen von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der den Grundstücken vorgelagerten Gehwege. Von der Übertragung ausgenommen sind die als Gehwege geltenden, zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Verkehrsfläche liegenden, 1,50 m breiten Streifen der verkehrsberuhigten Einkaufsstraßen, sowie die Gehwege, die im Rahmen des Standards 5 gereinigt werden.

Für die Winterwartung der Gehwege sind grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der hintergelagerten Grundstücke zuständig. Der Umfang der Winterwartung ist § 4 dieser Satzung zu entnehmen.

- (2) Auf Antrag der reinigungspflichtigen Person kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich freitags oder samstags in der

Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und  
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu säubern.

Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigung, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind

unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (2) Die Gehwege sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern von den hintergelagerten Grundstücken in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von Eis- bzw. Schneeglätte zu befreien. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Ist die Fahrbahnreinigung übertragen (Tarif 9), so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

## § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Str.ReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben (mit Kraftfahrzeugen befahrbare) Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden

Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1)  | 0,85 Euro |
| b) für Straßen, die 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2)   | 1,07 Euro |
| c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) | 2,27 Euro |
| d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4)  | 3,16 Euro |
| e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5)  | 1,97 Euro |
| f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6)   | 1,52 Euro |
| g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7)  | 1,04 Euro |

(6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a) bis d) genannten Reinigungsstandards, ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

(7) Auf Antrag der Mehrheit der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eines Straßenzuges oder eines klar abzugrenzenden Straßenabschnittes kann der Reinigungstarif für den entsprechenden Bereich ab dem 01.01. des Folgejahres geändert werden. Für den Antrag auf Änderung des Reinigungsstandards nach Tarif 1 bis Tarif 7 reicht die einfache Mehrheit; der Antrag auf Übertragung der Reinigungspflicht auf

die Eigentümer und Eigentümerinnen ( Tarif 9 ) muss hingegen einstimmig abgegeben werden.

### **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer und/oder die Eigentümerin/- innen bzw. der/die Erbbauberechtigte(n) des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erfolgt die Veranlagungsumschreibung auf Antrag des Alt- bzw. Neueigentümers und/oder der Eigentümerin zum 01. des Folgemonats.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer und/oder die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Kleinstbeträge unter 5,00 € werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW) nicht erstattet.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 und § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 28.10.2020

gez. Heyes  
Bürgermeister

**Anlage** Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2021